

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2025

Nr. 2025/372

Änderung der Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung (StVO Nr. 21; BGS 614.159.21) ist per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Seither kann die Steuererklärung mit der Applikation eTax Solothurn vollständig elektronisch eingereicht werden. Auch bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung müssen aber die Steuerpflichtigen ihre Steuerbelege und Daten für die Steuererklärung manuell erfassen, was entsprechend zeitaufwendig und fehleranfällig ist. Das Kantonale Steueramt prüft daher eine Weiterentwicklung der Software eTax Solothurn. Durch die Einführung einer automatischen Belegerkennung und -Verarbeitung soll das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung erheblich beschleunigt und vereinfacht werden. Das Kantonale Steueramt führt hierzu im Jahr 2025 eine Machbarkeitsprüfung («Proof of Concept») durch, wofür die Steuerverordnung Nr. 21 entsprechend anzupassen ist.

1.2 Funktionsweise

Die bestehende eTax-Lösung soll befähigt werden, von den steuerpflichtigen Personen hochgeladene Belege automatisch zu erkennen, die relevanten Daten effizient zu extrahieren und weiterzuverarbeiten. Hierfür soll ein auf maschinellem Lernen basierender Algorithmus eingesetzt, trainiert und optimiert werden. Das Training erfolgt auf einem Rechner des Kantons Solothurn und mittels einer Auswahl von Belegen, die die Steuerpflichtigen im Rahmen früherer Veranlagungen eingereicht haben. Durch die Nutzung dieser Trainingsdaten kann das System lernen, neue Daten korrekt zu klassifizieren und zuzuweisen und so die Genauigkeit und Effizienz der Belegerkennung kontinuierlich zu verbessern.

Die Nutzung der automatischen Belegerkennung ist für die Steuerpflichtigen freiwillig. Das System dient als unterstützendes Werkzeug, das die Steuerpflichtigen bei der Erstellung ihrer Steuererklärung entlastet, ohne ihre Kontrolle über den Prozess einzuschränken. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die vom System erkannten Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Sie können die Daten weiterhin manuell einfügen, wenn sie dies bevorzugen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Steuererklärung weiterhin bei den Steuerpflichtigen liegt.

1.3 Vorteile

Die manuelle Erfassung und Verarbeitung von Steuerbelegen ist für die Steuerpflichtigen oft zeitaufwendig und fehleranfällig. Gleichzeitig stellt sie auch für das Steueramt eine gewisse administrative Belastung dar. Durch die Einführung einer automatischen Belegerkennung und -Verarbeitung können diese Prozesse erheblich beschleunigt und vereinfacht werden. Das algorithmische System analysiert die eingereichten Steuerunterlagen, erkennt Muster und vergleicht die Daten mit anderen Informationen. Dadurch kann es die Belege automatisch den relevanten

Steuerkategorien zuordnen und die Daten direkt in die Steuerdeklarationslösung der steuerpflichtigen Person integrieren. Dies reduziert den manuellen Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung erheblich und ermöglicht ein schnelleres Ausfüllen und Bearbeiten der Steuererklärungen.

Ein weiterer Vorteil der automatischen Belegerkennung liegt in der Verbesserung der Datenqualität. Sie ermöglicht eine präzisere Verarbeitung der Steuerunterlagen, was die Qualität der Steuererklärungen insgesamt erhöht. Dies kommt sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Steueramt zugute, da es zu weniger Rückfragen und Nachbesserungen kommt.

1.4 weiteres Vorgehen

Die geplante Änderung sieht zunächst die Einführung der automatischen Belegerkennung als «Proof of Concept» (Machbarkeitsprüfung) vor, mit voraussichtlichem Start im April 2025. In dieser Phase wird das System getestet und evaluiert, um seine Praxistauglichkeit und Effektivität zu überprüfen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird entschieden, ob und in welcher Form das System dauerhaft eingeführt wird. Dieser schrittweise Ansatz ermöglicht es, Risiken zu minimieren und das System kontinuierlich zu optimieren.

1.5 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 2^{bis} (neu): Die automatische Belegerkennung wird in einem neuen Absatz geregelt. Da die automatische Belegerkennung noch nicht im produktiven Einsatz ist, sondern zunächst nur im Rahmen eines «Proof of Concept» zur Anwendung gelangt, ist die Bestimmung als «Kann-Formulierung» ausgestaltet. In der Bestimmung wird ebenfalls geregelt, dass für das Training des algorithmischen Systems die von den steuerpflichtigen Personen im Kanton Solothurn eingereichten Steuerunterlagen aus früheren Steuerperioden verwendet werden können.

§ 4 Abs. 2^{ter} (neu): Die automatische Belegerkennung führt dazu, dass die vorhandenen Daten in der Applikation eTax Solothurn direkt an der richtigen Stelle vorabgefüllt werden. Diese Daten können von den Steuerpflichtigen jederzeit gelöscht oder überschrieben werden. Die automatische Belegerkennung dient somit lediglich als unterstützendes Werkzeug (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Abs. 3).

§ 4 Abs 3 (geändert): Die Steuerpflichtigen sind gemäss § 140 Abs. 2 StG verpflichtet, die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Auch wenn eine automatische Belegerkennung zum Einsatz gelangt, sind die einzelnen Daten der Steuererklärung von den Steuerpflichtigen zu kontrollieren. Diese Daten können während der Deklaration im eTax und bis zur definitiven elektronischen Übermittlung jederzeit geändert oder gelöscht werden.

2. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten per 1. April 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (20)
Fraktionspräsidien (6)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 532 Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Mai 2025

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (20)
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)